

**Tierschutzverein  
VIER PFOTEN**



Sechshauser Straße 48  
1150 Wien  
Tel.: +43/1/895 02 02-0  
Fax: +43/1/895 02 02-99

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl-Renner Ring 3  
1010 WIEN

Wien, am 26.5.1999

**Betrifft:** Begutachtung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Tierversuchsgesetz 1988, BGB1. Nr. 501/1989, geändert wird.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Tierschutzverein VIER PFOTEN nimmt wie folgt zum Entwurf eines  
Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz vom 27. November 1989 über  
Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz 1988), BGB1. Nr. 501/1989,  
geändert wird, Stellung.

Hochachtungsvoll

Josef Pfabigan  
Kampagnendirektor  
Tierschutzverein VIER PFOTEN

**Betrifft:** Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierversuchsgesetz 1988, BGBl. Nr. 501/1989, geändert wird.

Einleitung:

An dieser Stelle wird nochmals festgehalten, daß seitens des Tierschutzvereines VIER PFOTEN, ungeachtet der nachfolgenden Stellungnahme, die Forderungen:

- ausnahmslosen Verbot von Tierversuchen an Kosmetikendprodukten und deren Inhaltsstoffen (Vorbild: Verbot in England im November 1998)
- verpflichtende Übermittlung von Tierversuchsergebnissen in eine zentrale Datenbank zur Vermeidung von Doppelversuchen

aufrecht bleiben und in den vorliegenden Entwurf zum Tierversuchsgesetz eingearbeitet werden mögen.

Die Stellungnahme an sich bezieht sich auf rein juristische Fragestellungen und Formulierungen.

Stellungnahme:

Der §3 soll laut vorliegendem Entwurf mit folgendem Wortlaut, unter einem hinzugefügten Abs.5, erweitert werden:

*(5) Tierversuche zur Entwicklung oder Erprobung von Kosmetika (kosmetische Mittel sowie Bestandteile oder Kombinationen von Bestandteilen kosmetischer Mittel) sind grundsätzlich verboten. Die für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes zuständigen Minister können, sofern nach anerkannten Stand der Wissenschaft keine gleichwertigen Ersatzmethoden zur Verfügung stehen, sowie soweit dies zur Abwehr von Gesundheitsgefährdung oder zum Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit erforderlich ist und soweit die notwendigen neuen Erkenntnisse nicht auf andere Weise erlangt werden können, nach Anhörung der Kommission gemäß §13 durch Verordnung Ausnahmen hievon bestimmen .*

Dr. Josef Unterweger  
Mag. Robert Bitsche

**Rechtsanwälte**

A-1080 Wien, Buchfeldgasse 19a, Tel. (01) 405 42 67, Fax (01) 405 04 62  
email: office@unterweger.co.at  
CA-BV 0962-41922/00, Hypo Tirol 52011013000

An  
Vier Pfoten  
zH Fabian Friedrich  
Sechshauser Straße 48  
1150 Wien

**Tierversuche Kosmetika**

Sehr geehrter Herr Friedrich!

Zu Ihrer Frage, ob die Ergänzung im § 3 Abs. 5 der EU-Richtlinie 76/768/EWG (idF der Richtlinie 93/35/EWG) entspricht, ist Nachstehendes auszuführen:

1. Der Artikel 4 Abs. 1 lit i der Richtlinie lautet wie folgt:  
*Unbeschadet ihrer allgemeinen Verpflichtung aus Art 2 untersagen die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen von kosmetischen Mitteln, wenn sie Bestandteile oder Kombinationen von Bestandteilen enthalten, die ab dem 1.1.1998 (dieser Zeitpunkt wurde durch die EU-Richtlinie 97/18/EG vom 17.4.1997 bis 30.6.2000 aufgeschoben) zur Einhaltung der Bestimmung dieser Richtlinie im Tierversuch überprüft worden sind.*

Auch ist in dieser Bestimmung vorgesehen, daß das Verbot des Inverkehrsbringens von kosmetischen Mitteln, die im Tierversuch erprobt wurden, erst gelten soll, wenn zufriedenstellende Methoden als Ersatz für die Tierversuche vorliegen. Sollte dies nicht bis zum gesetzten Zeitpunkt möglich sein, so ist die Kommission berechtigt, das Datum für das Inkrafttreten der Bestimmung um einen ausreichenden Zeitraum zu verschieben.

Die Kommission hat sich verpflichtet, im EU-Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über die Fortschritte bei der Entwicklung, Validierung und rechtlichen Anerkennung von Methoden zum Ersatz von Tierversuche vorzulegen. Dieser Bericht soll auch genaue Angaben über die Anzahl und die Art der Tierversuche mit kosmetischen Mitteln enthalten. Dabei sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, diese Angaben einzuholen und zwar zusätzlich zu den statistischen Infor-

mationen, deren Sammlung die Richtlinie 86/609/EWG über den Schutz der für Versuche und anderen wissenschaftlichen Zwecke verwendeten Tiere vorschreibt.

2. Im Abs 5 des § 3 Tierversuchsg ist im 1. Satz festgehalten, daß grundsätzlich Tierversuche zur Entwicklung oder Erprobung von Kosmetika verboten sind.

Im 2. Satz wird dem zuständigen Bundesminister die Möglichkeit eingeräumt, eine Ausnahme von diesem Verbot für den Fall vorzusehen, daß keine gleichwertige Ersatzmethode zur Verfügung steht. Diese Regelung entspricht meines Erachtens auch der zuvor dargelegten EU-Richtlinie. Auch dort soll das Verbot erst in Kraft treten, wenn rechtlich anerkannte Methoden zum Ersatz von Tierversuchen vorliegen.

Im Gegensatz dazu, stehen die anderen Ausnahmemöglichkeiten im Widerspruch zum Art 4 Abs 1 lit i der zuvor genannten EU-Richtlinie. Nach dieser soll das Verbot definitiv dann in Kraft treten, wenn rechtlich anerkannte Methoden zum Ersatz von Tierversuchen vorliegen.

Hier erfolgte die Interessenabwägung, zwischen der Gesundheit der Menschen und dem Tier-schutz, zugunsten des Gesundheitsschutzes. Die Tierversuche sollen erst dann bei Erprobung von Kosmetika verboten werden, wenn Methoden vorliegen, die mit derselben Sicherheit Gewähr dafür bieten, daß die entwickelten oder erprobten Kosmetika weder gesundheitsgefährdend noch schädlich für den Menschen sind.

Zu fordern ist deshalb, daß die VO-Ermächtigung des zuständigen BM gesetzlich nur für den Fall eingeräumt wird, daß nach dem anerkannten Stand der Wissenschaften keine gleichwertigen Ersatzmethoden zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Josef Unterwiesinger